

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

12. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“ vom 21. September 2011

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 297), zuletzt geändert durch die 11. Kreisverordnung vom 22. Juni 2011 (AB im Stormarner Tageblatt vom 30. Juni 2011), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„m)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der von der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen betroffene Bereich nordwestlich Gräberkate, der als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage“ ausgewiesen werden soll.

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf an der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 36/15, Flur 3, Gemarkung Bargfeld in einem Winkel von 27 Grad nördlicher von West auf einer Länge von 300 m nach Nordwesten. Von hier aus schwenkt die Grenze in einem Winkel von 19 Grad östlicher von Nord auf einer Länge von 160 m in Richtung Nordnordost, von wo aus sie in einem Winkel von 81 Grad östlicher von Nord nach 120 m in Richtung Nordostost auf die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze auf der westlichen Ecke des Flurstücks 3, Flur 3, Gemarkung Bargfeld trifft.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

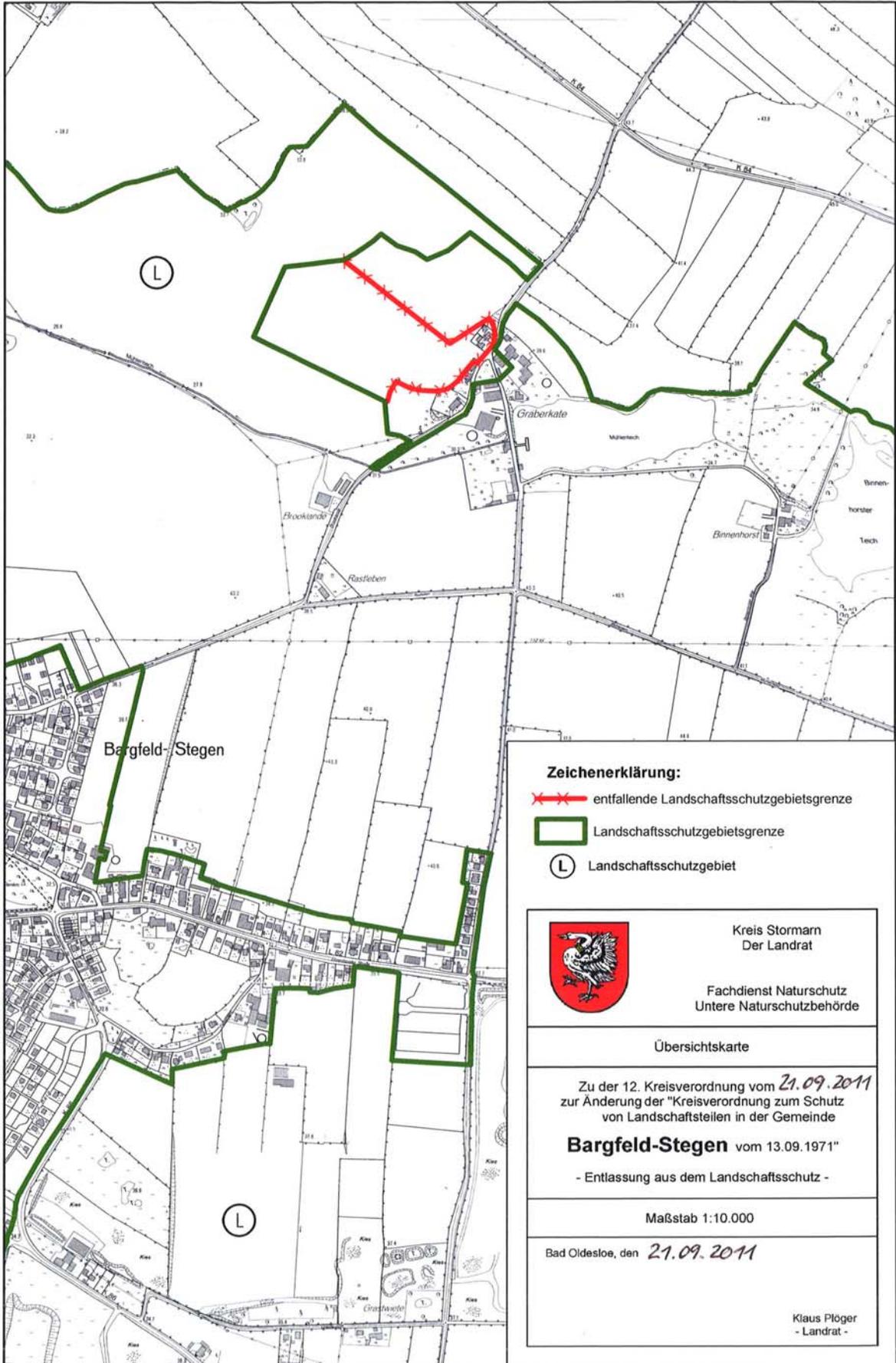
Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 21. September 2011

Kreis Stormarn - Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger, Landrat



Zeichenerklärung:

-  entfallende Landschaftsschutzgebietsgrenze
-  Landschaftsschutzgebietsgrenze
-  Landschaftsschutzgebiet

	<p>Kreis Stormarn Der Landrat</p> <p>Fachdienst Naturschutz Untere Naturschutzbehörde</p>
<p>Übersichtskarte</p>	
<p>Zu der 12. Kreisverordnung vom <i>21.09.2011</i> zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13.09.1971" - Entlassung aus dem Landschaftsschutz -</p>	
<p>Maßstab 1:10.000</p>	
<p>Bad Oldesloe, den <i>21.09.2011</i></p>	
<p>Klaus Plöger - Landrat -</p>	

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die 12. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“ bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, 21. September 2011

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Klaus Kucinski